

TE OGH 1988/6/28 20b73/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Scheiderbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kralik, Dr. Vogel, Dr. Melber und Dr. Kropfitsch als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Petra F***, Druckereilehrling, Zellerstraße 43, 5760 Saalfelden, vertreten durch Dr. Ernst Blanke, Rechtsanwalt in Hallein, wider die beklagten Parteien 1. Günter U***, Maschinenschlosser, Dr.-Steiner-Straße 39, 6112 Wattens, 2. I*** U***- UND S***-AG, Tegetthoffstraße 7, 1010 Wien, beide

vertreten durch Dr. Hans Estermann, Rechtsanwalt in Mattighofen, wegen S 2,410.017,21 s.A. und Feststellung (S 120.000,-) infolge Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes vom 16. März 1988, GZ 3 R 1/88-69, womit infolge Berufung der beklagten Parteien das Teilurteil des Landesgerichtes Salzburg vom 20. Oktober 1987, GZ 2 Cg 256/84-61, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Klägerin, den Beklagten den Ersatz der Kosten der Revisionsbeantwortung aufzuerlegen, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Die Klägerin wurde am 19. August 1983 bei einem vom Erstbeklagten verschuldeten Unfall schwer verletzt. Sie beehrte unter anderem die Feststellung der Haftung der Beklagten für ihre künftigen Schäden und unter Berücksichtigung einer Teilzahlung von S 350.000,- - S 1,200.000,- ausgehend - ein restliches Schmerzensgeld von S 850.000,-.

Die Beklagten wendeten hinsichtlich des Schmerzensgeldes ein Mitverschulden der Klägerin von einem Viertel ein und gestanden der Höhe nach ein solches von (ungekürzt) S 700.000,- zu. Im übrigen beantragten sie die Abweisung des über ihr Anerkenntnis hinausgehenden Klagebegehrens.

Das Erstgericht gab mit Teilurteil dem Feststellungsbegehren statt und sprach der Klägerin ein (restliches) Schmerzensgeld von S 850.000,- zu. Es traf nachstehende, für das Revisionsverfahren relevante Feststellungen:

Die Klägerin erlitt eine schwere Verletzung im Bereich der Halswirbelsäule mit einer "Subluxation C5/C6" und einer

Kompressionsfraktur des 5. Halswirbelkörpers sowie eine Zerreiung der benachbarten Bandscheiben mit einer irreversiblen traumatischen Lsion des Rckenmarks. Wesentliche Folge dieser Verletzung ist eine komplette Querschnittlsion "ab Hhe C5" mit einer spastischen Tetraparese, einer neurogenen Blasen- und Mastdarmentleerungsstrung sowie einer weitgehenden Sensibilittsstrung fr alle Qualitten. Sie wurde operiert und war anschlieend mehrere Monate im Rehabilitationszentrum Bad Hring in Behandlung. Whrend im krpernahen Bereich der Arme eine geringe Motorik wiedererlangt werden konnte, blieben die krperfernen Abschnitte der Arme und auch der Beine motorisch stumm. Die Klgerin ist fr immer an den Rollstuhl gebunden und bentigt stndig fremde Hilfe fr die tglichen Verrichtungen. Eine berufliche Eingliederung ist nicht mglich. Als besonders belastend ist neben der spastischen Tetraparese und der Sensibilittsstrung die Blasen- und Mastdarmentleerungsstrung anzusehen, die zu schweren pflegerischen Belastungen fhrt.

Die Klgerin erlitt durch den Unfall 3 Monate starke Schmerzen, 2 Monate mittelstarke und 3 Monate leichte Schmerzen. Sie wird ihr Leben lang an vegetativem Schmerz leiden, der sich indirekt als Schmerz zeigt und auch indirekt als Schmerz empfunden wird. Dieser wird von wechselnder Intensitt sein, und zwar grer bei Blasenentzndungen oder anderen Komplikationen, sonst auch geringer. Bei der Klgerin liegt ein irreversible Rckenmarksschdigung in Hhe des mittleren Halsmarks vor, die eine 100 %ige Invaliditt verursacht. An dieser Invaliditt wird sich in Zukunft nichts ndern. Ein normales Sexualleben ist fr die Klgerin nicht mglich. Darber hinaus hat sie unter Umstnden mit einer verringerten Lebenserwartung zu rechnen. Sie leidet an schwersten psychischen Belastungen, die sich in einer stndigen seelischen Irritation zeigen.

Rechtlich erachtete das Erstgericht die Mitverschuldenseinwnde der Beklagten als unbegrndet, hielt ein Schmerzensgeld von S 1,2 Mio fr angemessen, und sprach der Klgerin unter Bercksichtigung der oben dargestellten Teilzahlung den Betrag von S 850.000,- s.A. zu. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten, die eine Herabsetzung des Schmerzensgeldes um S 300.000,- anstrebten, nicht Folge und sprach aus, da die Revision - da der Streitwert S 300.000,- nicht bersteigt (siehe § 502 Abs 4 Z 2 ZPO) - zulssig sei, weil die Frage der "aktuellen Hchstgrenze" eines Schmerzensgeldzuspruches zur Wahrung der Rechtssicherheit von erheblicher Bedeutung sei. Das Gericht zweiter Instanz verneinte die von den Beklagten behauptete Mangelhaftigkeit des erstgerichtlichen Verfahrens und erachtete die Einholung eines weiteren Sachverstndigengutachtens nicht fr erforderlich. Im brigen vertrat es die Auffassung, da die bliche Hchstgrenze des Schmerzensgeldes von S 1 Mio fr Schmerzen der vorliegenden qualvollen Art nicht ausreiche, weshalb von dem Globalbetrag von S 1,200.000,- auszugehen sei.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz richtet sich die Revision der Beklagten aus dem Anfechtungsgrund des § 503 Abs 1 Z 2 und 4 ZPO mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzundern, da der Klgerin um S 300.000,- weniger, nmlich nur S 550.000,- s.A. zugesprochen werden; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klgerin beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung, der Revision nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist unzulssig.

Gem § 508 a Abs 1 ZPO ist das Revisionsgericht bei der Prfung der Zulssigkeit der Revision an einen Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 500 Abs 3 ZPO nicht gebunden. Nach § 502 Abs 4 Z 1 ZPO ist die Revision, wenn sie nicht schon nach § 502 Abs 2 und 3 ZPO unzulssig ist, nur zulssig, wenn die Entscheidung von der Lsung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhngt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Von einer erheblichen Rechtsfrage des materiellen Rechts kann nicht gesprochen werden, wenn fr die Bemessung des Schmerzensgeldes die besonderen Umstnde des Einzelfalles als einer von vielen mglichen Fallgestaltungen den Ausschlag geben. Zwar knnte zur Wahrung der Rechtseinheit auch eine Schmerzensgeldbemessung revisibel sein, die von einer in stndiger Rechtsprechung anerkannten Ermessensbung extrem abweicht. Die bloen Umstnde des Einzelfalles dagegen sind nicht magebend (2 Ob 15/87; vgl. auch 2 Ob 1004/84 u.a.).

Wendet man diese Grundstze auf den vorliegenden Fall an, kann der Ansicht des Berufungsgerichtes, da die mit den oben dargestellten qualvollen Schmerzen verbundene Querschnittlhmung der Klgerin mit all ihren Folgen krperlicher und psychischer Art die Ausmessung eines besonders hohen Schmerzensgeldes gebietet, die Berechtigung

nicht abgesprochen werden. Wie das Gericht zweiter Instanz richtig darstellt, kennt das ABGB keine Höchstgrenze für Schmerzensgeld; im Gegensatz zu dessen weiterer Auffassung kann es aber logischerweise auch keine "derzeit aktuelle Höchstgrenze" des Schmerzensgeldes geben. Bei der Beurteilung des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldes handelt es sich im wesentlichen Belang vielmehr um die Berücksichtigung aller für die richtige Ausmessung desselben maßgeblichen Umstände des Einzelfalles, auf die aber nach der oben dargestellten Judikatur nur dann unter dem Gesichtspunkt einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 Z 4 ZPO Bedacht zu nehmen ist, wenn die Schmerzensgeldbemessung von einer in ständiger Rechtsprechung anerkannten Ermessensübung "extrem" abweicht. Davon kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die Revision war somit als unzulässig zurückzuweisen. Die Kosten der Revisionsbeantwortung waren der Klägerin nicht zuzuerkennen, weil sie auf die Unzulässigkeit der Revision nicht hingewiesen hat.

Anmerkung

E14839

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0020OB00073.88.0628.000

Dokumentnummer

JJT_19880628_OGH0002_0020OB00073_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at